

Persönliche Checkliste vor jedem Flug

	Nationale Lizenz §§1-4 LuftPersV - PPL-N, 36-41 LuftPersV - Segelflugglizenz, 42-45 LuftPersV – Luftsportgeräteführerlizenz 46-49 LuftPersV – Lizenz für Freiballonführer	JAR-FCL Lizenz - PPL(A) oder ICAO Lizenz (§135 Abs 2 LuftPersV)
Generelle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültiges Tauglichkeitszeugnis ▪ Gültige Lizenz (Feld IX in der Lizenz) ▪ Körperlich fit (u.a. gemäß JAR-FCL 3.040/3.115) 	
Segelflugzeug	in den letzten 24 Monaten : 25 Starts auf Segelflugzeugen oder TMG davon 5 Starts in der ausgeübten Startart Bei F-Schlepp an einer Schwerpunkt-kupplung : 5 F-Schlepps in den letzten 6 Monaten	
Reisemotorsegler (TMG)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen und ein Übungsflug auf TMG oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP oder TMG (Segelflugglizenz) bzw nur TMG (PPL National)	Die Gültigkeit der Klassenberechtigung ergibt sich aus dem in der Lizenz eingetragenen Ablaufdatum für die Klassenberechtigung TMG
Motorflugzeug (SEP)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen und ein Übungsflug auf SEP oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP	Die Gültigkeit der Klassenberechtigung ergibt sich aus dem in der Lizenz eingetragenen Ablaufdatum für die Klassenberechtigung SEP
Dreiachs gesteuertes Ultraleicht (UL)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen und ein Übungsflug auf UL oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP, TMG oder UL	
Freiballon	In den letzten 12 Monaten Eine Fahrt von mind. 1 Stunde in der eingetragenen Ballonart	
Schleppflug (§84)	5 Schleppflüge in den letzten 12 Monaten	
Mitnahme von Passagieren	3 Starts/Landungen in den letzten 90 Tagen bei Nacht: Davon 2 Starts/Landungen bei Nacht	3 Starts/Landungen als steuernder Pilot in den letzten 90 Tagen bei Nacht: Davon 1 Start/Landung bei Nacht
Passagiermitnahme bei Kunstflug	50 Kunstflüge im Alleinflug davon 3 Kunstflüge in den letzten 90 Tagen	
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li style="width: 50%;">▪ Tauglichkeitszeugnis <li style="width: 50%;">▪ Flugbuch <li style="width: 50%;">▪ Lizenz <li style="width: 50%;">▪ Personalausweis oder Paß 	

Version 1.11

Frank-Peter Schmidt-Lademann

Erläuterungen zur Checkliste

Die Checkliste bietet eine Übersicht über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen bei Antritt eines Fluges. Hierbei handelt es sich um Tauglichkeitsbedingungen, Gültigkeit von Lizenzen und Berechtigungen und der erforderlichen fortlaufenden Flugerfahrung je nach beabsichtigter Tätigkeit und Lizenz, die zu dieser Tätigkeit berechtigt.

Die Spalte, die mit "**Nationale Lizenz**" überschrieben ist, beschreibt die Voraussetzungen, die bei Antritt eines Fluges erfüllt sein müssen, der durch die Lizenzen nach §§1-4 LuftPersV (PPL-N), nach §§36-41 LuftPersV (Segelflugglizenz), §§42-45 LuftPersV (Luftsportgerätelizenz) und §§46-49 (Lizenz für Freiballonführer) legitimiert ist. Neben der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses und der Lizenz sowie der Gesundheitlichen Voraussetzungen sind hier vor allem die für die Ausübung der jeweiligen Klassenberechtigung geforderte Fortlaufende Flugerfahrung in den vorausgegangenen 24 Monaten vor Antritt des Fluges zu beachten. Hinzu kommen je nach Art des Fluges (Schleppflug, Passagierflug) weitere Voraussetzungen.

Die Spalte, die mit "**JAR-FCL oder ICAO Lizenz**" überschrieben ist, beschreibt die Voraussetzungen, die bei Antritt eines Fluges erfüllt sein müssen, der durch die JAR-FCL Lizenz oder einer Lizenz nach §135 Abs 2 LuftPersV legitimiert ist. Im Gegensatz zu den Nationalen Lizenzen ist die Ausübung der Rechte der Klassenberechtigungen an das in der Lizenz eingetragene Ablaufdatum der jeweiligen Berechtigung gebunden.

Die Klassenberechtigungen SEP und TMG kommen sowohl bei der JAR-FCL Lizenz als auch bei den Nationalen Lizenzen vor. Wenn man mit einem Flugzeug einer dieser Klassen fliegt gibt es daher unterschiedliche Bedingungen je nach Lizenz. Hat man zwei Lizenzen, gilt die Bedingung zu der Lizenz, in der die Klassenberechtigung eingetragen ist. Ist sie in beiden eingetragen, muß einer der Bedingungen erfüllt sein.

Über beide Spalten durchgezogene Zeilen gelten für beide Spalten.

Die Bedingungen für die Verlängerung etwa der Klassenberechtigungen zur JAR-FCL Lizenz sind nicht Thema der Checkliste könne aber auf den folgenden Seiten nachgelesen werden.

Die folgenden Seiten enthalten die in diesem Zusammenhang relevanten Abschnitte der LuftPersV, des JAR-FCL Regelwerks und der LuftBO.

Weitergehende Informationen können auch unter <http://www.schmidt-lademann.de/fcl/jar.htm> nachgelesen werden

Verlängerungs- und Gültigkeitsbedingungen

Verlängerung der Klassenberechtigungen der JAR-FCL Lizenz PPL(A) und der Lizenz nach §135 Abs 2 LuftPersV (ICAO Lizenz)

Die JAR-FCL Lizenz für Privatflugzeugführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Für die jeweilige Klassenberechtigung ist das Ablaufdatum der Gültigkeit in die Lizenz eingetragen. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt gemäß JAR-FCL 1.245. Die Verlängerung der Klassenberechtigung in der Lizenz erfolgt üblicherweise durch den Fluglehrer, der den Übungsflug abnimmt.

JAR-FCL 1.245 (c) (1)

Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten - Gültigkeit und Verlängerung

Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten beträgt zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer, sofern die Berechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer verlängert wird.

(1) Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk und Berechtigungen für Reisemotorsegler - Verlängerung

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einem Piloten und/oder Klassenberechtigungen für Reisemotorsegler muss der Bewerber auf einmotorigen Landflugzeugen und/oder Reisemotorseglern:

- (i) innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 oder Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.210 mit einem anerkannten Prüfer auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk oder einem Reisemotorsegler ablegen; oder
- (ii) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung/Berechtigungen mindestens zwölf Flugstunden entweder in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden Klassen insgesamt nachweisen, darin enthalten:
 - (A) sechs Stunden Flugzeit als verantwortlicher steuernder Pilot;
 - (B) zwölf Starts und zwölf Landungen; und
 - (C) ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A). Dieser Flug kann durch jede andere Befähigungsüberprüfung oder praktische Prüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung ersetzt werden.

JAR-FCL 1.245 (f) (2)

Abgelaufene Berechtigungen

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten hat der Bewerber die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen.

Gültigkeitsbedingungen für die nationale Lizenz für Privatflugzeugführer (PPL(N))

Die nationale Lizenz für Privatflugzeugführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §4 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen sondern nur für die Lizenz.

LuftPersV § 4

Gültigkeit der Lizenz und der Klassenberechtigungen

(1) Die Lizenz nach § 1 wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Gültigkeit der Lizenz richtet sich nach der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Klassenberechtigung, für die der Bewerber ausgebildet worden ist und die Prüfung abgelegt hat, wird in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 12 Flugstunden auf einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen, Reisemotorseglern oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Flugstunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf einem Luftfahrzeug, für das die Klassenberechtigung erteilt wurde, enthalten sein. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf einem Luftfahrzeug, für das die Klassenberechtigung erteilt wurde, ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.

(3) Die Lizenz nach § 3 Abs. 1 kann um die Gültigkeit nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.

Gültigkeitsbedingungen für die Segelflugglizenz (Segelflug und Klassenberechtigung TMG)

Die Segelflugglizenz und die eingetragenen Startarten und Klassenberechtigungen werden unbefristet erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §41 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Startarten und Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen und eine Verlängerung der Berechtigungen in dem Sinne gibt es nicht.

LuftPersV § 41

Gültigkeit der Lizenz, eingetragene Startarten und Klassenberechtigung für Reisemotorsegler

- (1) Die Lizenz wird unbefristet erteilt. Eine Lizenz für Segelflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Startart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 25 Starts und Landungen, davon mindestens je fünf Starts in den eingetragenen Startarten innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat er die fehlenden Starts mit einem Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers zu bestätigen.
- (3) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung für Reisemotorsegler dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 12 Flugstunden auf Reisemotorseglern, einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Flugstunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer sowie 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf Reisemotorseglern enthalten sein. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf einem Reisemotorsegler oder, bei Inhabern der Lizenz für Privatflugzeugführer, auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.

Gültigkeitsbedingungen für Luftsportgeräteführer

Die Lizenz für Luftsportgeräteführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §45 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen sondern nur für die Lizenz.

LuftPersV § 45

Gültigkeit der Lizenz

- (1) Die Lizenz nach § 42 Abs. 6 (*Luftsportgeräte*) wird unbefristet erteilt. Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 (*aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge*) und 5 (*schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge*) wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt. Eine Lizenz für Ultraleichtflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge mindestens 12 Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, Reisemotorseglern oder einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Stunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer und 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen enthalten sein.
- (3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem dazu anerkannten Prüfer auf einem aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeug, einem Reisemotorsegler oder einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.
- (4) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, für Hängegleiter und Gleitsegel und andere vergleichbare Luftsportgeräte sowie für Sprungfallschirme eine ausreichende fliegerische Übung aufweist. Die Einzelheiten werden vom Beauftragten entsprechend § 42 Abs. 2 festgelegt.
- (5) Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.“

Gültigkeitsbedingungen für die Lizenz für Freiballoführer

Die Lizenz für Freiballonführer für den nichtgewerbsmäßigen und nichtberufsmäßigen Betrieb wird unbefristet erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §49 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen.

LuftPersV § 49

- (1) Die Lizenz nach § 46 Abs. 1 wird unbefristet erteilt. Die Lizenz für Freiballonführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Lizenz nach § 46 Abs. 5 wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen einschließlich der Vorlage eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt. Die Gültigkeit der Lizenz richtet sich im Übrigen nach der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (3) Die Rechte aus einer Lizenz als Freiballonführer dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber
1. eine Fahrt mit einer Fahrzeit von mindestens einer Stunde mit einem Freiballon der eingetragenen Freiballonart und Größenklasse,
 2. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zusätzlich eine Fahrt mit einem Prüfer je Freiballonart auf der größten Größenklasse, auf der er im Unternehmen eingesetzt wird, innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt hat.
- Ist die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt, ist die Fahrt mit einem Fluglehrer für Freiballone durchzuführen.
- (4) Die Lizenz nach § 46 Abs. 5 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 2 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.

Verlängerung der Lehrberechtigung FI (JAR-FCL)

Die Lehrberechtigung für JAR-FCL Lizenzen gilt 3 Jahre und ist dann gemäß JAR-FCL 1.355 zu Verlängern

JAR-FCL 1.355

FI(A) - Verlängerung und Erneuerung

- (a) Für die Verlängerung einer Lehrberechtigung (FI(A)) hat der Inhaber zwei der folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen:
- (1) Mindestens 100 Stunden Flugausbildungstätigkeit als FI, CRI, IRI oder als Prüfer auf Flugzeugen während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung, darin enthalten mindestens 30 Stunden Flugausbildungstätigkeit während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung (FI). Soll sich die Verlängerung der Lehrberechtigung auf die Lehrberechtigung für Instrumentenflug (IR) erstrecken, müssen von diesen 30 Stunden mindestens zehn Stunden Instrumentenflugausbildungstätigkeit sein;
 - (2) Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle genehmigten FI Fortbildungslehrgang innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung (FI);
 - (3) Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung unter Verwendung des Prüfungsnachweises gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345 während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung (FI).
- (b) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung muss der Bewerber während der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung die Voraussetzungen gemäß (a)(2) und (a)(3) erfüllen.

Verlängerung der Lehrberechtigung CRI(SPA) (JAR-FCL)

Die Lehrberechtigung für JAR-FCL Klassenberechtigungen gilt 3 Jahre und ist dann gemäß JAR-FCL 1.385 zu Verlängern

JAR-FCL 1.385

CRI(SPA) - Verlängerung und Erneuerung

- (Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345)
- (a) Für die Verlängerung einer Lehrberechtigung CRI(SPA) muss der Bewerber während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung:
- (1) mindestens zehn Stunden Flugausbildungstätigkeit ausgeübt haben;
 - oder
 - (2) Auffrischungsschulungstätigkeit zufriedenstellend ausgeübt haben;
 - oder
 - (3) eine Auffrischungsschulung als CRI(A) erhalten haben.
- (b) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung muss der Bewerber während der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung:
- (1) eine Auffrischungsschulung als CRI(A) in Abstimmung mit der zuständigen Stelle erhalten haben;
 - und
 - (2) als Befähigungsüberprüfung den entsprechenden Teil (z.B. ME oder SE) der praktischen Prüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345 bestanden haben.

Verlängerung der nationalen Lehrberechtigungen (Segelflug, PPL-N, UL)

Die nationalen Lehrberechtigungen gelten 3 Jahre und sind gemäß §96 LuftPersV zu verlängern

LuftPersV §96

Erteilung, Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigungen

- (1) Die Berechtigungen nach den §§ 88, 88a, 89, 94, 95 und 95a werden mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren durch Eintragung im Luftfahrerschein erteilt.
- (2) Der Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 oder der Inhaber einer Lizenz für Privatflugzeugführer oder Hubschrauberführer nach JAR-FCL 1 oder 2 deutsch mit Lehrberechtigung ist berechtigt, Flugschüler und Luftfahrer auf Luftfahrzeugen derjenigen Art und derjenigen Muster auszubilden, einzuweisen oder vertraut zu machen, die er nach der Berechtigung zugrunde liegenden Lizenz selbst verantwortlich führen oder bedienen darf und auf denen er eine ausreichende Flugerfahrung hat. Die Berechtigung kann auf Luftfahrzeuge bestimmter Muster und auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.
- (3) Inhaber einer Berechtigung nach den §§ 88, 88a, 89, 95 und 95a sind auch zur Ausbildung im Kunstflug, zum Streuen und Sprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen, zur Anleitung im Schleppflug und im Wolkenflug berechtigt, sofern sie selbst Inhaber der betreffenden Berechtigung sind und eine ausreichende Erfahrung nach Erwerb der betreffenden Berechtigung nachgewiesen haben. Die Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern im Kunstflug erstreckt sich auf Motorsegler, sofern der Inhaber der Berechtigung auch zur Führung von Motorseglern berechtigt ist.
- (4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und 95a kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a, 10 Fahrstunden als Inhaber einer Berechtigung nach § 94 oder § 95,
 2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung,
 3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.“

Fortlaufende Flugerfahrung bei der Mitnahme von Passagieren

LuftPersV § 122

Flugerfahrung der Luftfahrzeugführer bei Mitnahme von Fluggästen

- (1) Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden. Für Sprungfallschirmführer gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Sprungfallschirmführer mindestens 10 Fallschirmsprünge durchgeführt hat. Für Freiballonführer gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Freiballonführer mindestens einen Start sowie eine Landung aus einer Höhe von mindestens 150 Meter über Grund (GND) durchgeführt haben muss.
- (2) Für einen Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass von den drei Starts und Landungen mindestens zwei bei Nacht und Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Start bei Nacht ausgeführt worden sein muss.
- (3) Soll eine Fahrt mit Fluggästen in einem Luftschiff nach den Instrumentenflugregeln durchgeführt werden, muss der verantwortliche Luftschiffführer innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Fahrten nach Instrumentenflugregeln durchgeführt haben. Die Fahrten können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem von der zuständigen Stelle bestimmten Prüfer ersetzt werden.
- (4) Für die Durchführung von Kunstflügen mit Fluggästen gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Lizenzinhaber nach Erteilung der Kunstflugberechtigung mindestens 50 Kunstflüge im Alleinflug, davon drei innerhalb der letzten 90 Tage durchgeführt haben muss.

JAR-FCL 1.026

Fortlaufende Flugerfahrung für Piloten, die nicht gemäß den Bestimmungen der JAR-OPS 1 (deutsch) tätig sind

- (a) Ein Pilot darf als verantwortlicher Pilot oder Kopilot auf Flugzeugen bei der Beförderung von Fluggästen nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage drei Starts und drei Landungen als **steuernder** Pilot auf einem Flugzeug desselben Musters/derselben Klasse oder in einem Flugsimulator des/der verwendeten Musters/Klasse durchgeführt hat.
- (b) Der Inhaber einer Lizenz, die keine gültige Instrumentenflugberechtigung (Flugzeug) beinhaltet, darf als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen bei der Beförderung von Fluggästen bei Nacht nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens einen Start und eine Landung gemäß JAR-FCL 1.026(a) bei Nacht durchgeführt hat.

Gültigkeit der Schleppberechtigung

LuftPersV §84 Abs. 5

(5) Die Rechte aus einer im Luftfahrerschein eingetragenen Schleppberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens fünf Schleppflüge in der jeweils eingetragenen Art innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist Absatz 2 Nr. 2 anzuwenden.

Absatz 2 Nr. 2

2. die Durchführung von fünf Flügen mit anderen Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanspruchung unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit der entsprechenden Schleppberechtigung innerhalb der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Schleppberechtigung,

Flugzeugschlepp an einer Schwerpunktkupplung

3. DVO LuftBO §4b

Schleppstarts von Segelflugzeugen und Motorseglern, die nicht mit einer Bugkupplung ausgerüstet sind, mit anderen Luftfahrzeugen sind nur zulässig, wenn der Luftfahrzeugführer des geschleppten Luftfahrzeuges mindesten 5 Schlepps arts innerhalb der letzten sechs Monate durchgeführt hat.

Flugzeit

Der in der LuftPersV und in der JAR-FCL verwendete Begriff der Flugzeit ergibt sich aus folgenden Definitionen. Dieser Flugzeitbegriff gilt damit auch bei dem Nachweis von Flugerfahrungszeiten.

§2 Abs 3 der 1. DV LuftPersV

Der in der Verordnung über Luftfahrtpersonal verwendete Begriff „Flugzeit“ wird wie folgt definiert: Flugzeit bezeichnet die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeugs aus seiner Parkposition zum Zweck des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind.“

JAR-FCL 1.001

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Flugzeit: Die Gesamtzeit zwischen der erstmaligen Bewegung eines Luftfahrzeuges mit eigener oder fremder Kraft zum Zwecke des Abfluges bis zum Stillstand nach Beendigung des Fluges.

Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit

Inhaber eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses haben auf die im Folgenden beschriebenen Einschränkungen der Tauglichkeit zu achten.

JAR-FCL 1.040 bzw 3.040

Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit

(a) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf die mit seiner Lizenz, Berechtigung oder Anerkennung verbundenen Tätigkeiten nicht ausüben, wenn er eine Einschränkung seiner flugmedizinischen Tauglichkeit feststellt, aus der sich Zweifel an einer sicheren Flugdurchführung ergeben könnten.

(b) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf nur dann verschreibungspflichtige oder nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel zu sich nehmen oder sich einer andersartigen Behandlung unterziehen, wenn er absolut sicher ist, dass das betreffende Arzneimittel oder die Behandlung ihn in der sicheren Ausübung seiner Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Sollten in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, ist die Weisung der nach § 22 LuftVZO zuständigen Stelle, eines vom Luftfahrt-Bundesamt gemäß § 24e Abs. 4 LuftVZO anerkannten flugmedizinischen Zentrums (Aeromedical Centre/AMC) oder eines anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen (AME) einzuholen. Weitere Informationen können JAR-FCL 3 und der 1. CV zur LuftVZO entnommen werden.

(c) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses hat in folgenden Fällen unverzüglich die Weisung der nach § 22 LuftVZO zuständigen Stelle, eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums (AMC) oder eines anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen (AME) einzuholen:

(1) nach einem stationären Klinik- oder Krankenhausaufenthalt von mehr als 12 Stunden
oder

(2) nach einem chirurgischen Eingriff oder einer invasiven Maßnahme
oder

(3) bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten
oder

(4) wenn das ständige Tragen einer korrigierenden Sehhilfe erforderlich wird.

(d) Der/die Inhaber(in) eines Tauglichkeitszeugnisses, der/die

(1) unter einer erheblichen Verletzung leidet, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt
oder

(2) unter einer Erkrankung leidet, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied für mindestens 21 Tage nicht zulässt
oder

(3) schwanger ist,

muss gemäß § 22 LuftVZO die zuständige Stelle schriftlich über die Verletzung oder Schwangerschaft sowie bei einer Erkrankung über den Ablauf der 21- Tage-Frist unverzüglich informieren. Vom Zeitpunkt des Auftretens einer Verletzung, des Überschreitens der genannten Frist oder der Bestätigung der Schwangerschaft ist das Tauglichkeitszeugnis als ruhend anzusehen. Des weiteren gilt:

(4) Im Falle einer Verletzung oder Erkrankung wird das Ruhen des Tauglichkeitszeugnisses aufgehoben, wenn der Inhaber gemäß den Vorgaben der gemäß § 22 LuftVZO zuständigen Stelle untersucht und für tauglich befunden worden ist, seine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied wiederaufzunehmen oder wenn die zuständige Stelle, vorbehaltlich der von ihr festgelegten Auflagen, auf eine Untersuchung verzichtet.

(5) Im Falle einer Schwangerschaft kann das Ruhen des Tauglichkeitszeugnisses von der gemäß § 22 LuftVZO zuständigen Stelle, vorbehaltlich der von ihr festgelegten Auflagen (siehe JAR-FCL 3.195(c) und JAR-FCL 3.315(c)), für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben werden und ist aufgehoben, wenn die Inhaberin nach Beendigung der Schwangerschaft gemäß den Vorgaben der nach § 22 LuftVZO zuständigen Stelle untersucht und für tauglich befunden wurde, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.

JAR-FCL 3.115

Einnahme von Arzneimitteln und Homöopathika sowie andere Behandlungsformen

(a) Ein Inhaber eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, der verschreibungspflichtige oder nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oder Homöopathika einnimmt oder anderen Therapiemaßnahmen unterliegt, muss die Bestimmungen von JAR-FCL 3.040 erfüllen (siehe § 1a der 1. DV zur LuftVZO sowie Anlage 15, 1. DV zur LuftVZO).

(b) Alle Eingriffe, die eine Allgemein- oder Spinalanästhesie erfordern, machen für mindestens 48 Stunden untauglich.

(c) Alle Eingriffe, die mit einem lokalen/regionalen Betäubungsverfahren verbunden sind, machen für mindestens 12 Stunden untauglich.